

Verkehrsregeln für Radler

Fahrradtouren haben derzeit wieder Hochkonjunktur. Allerdings gelten auch für Fahrradfahrer die Verkehrsregeln. Und deren Nichteinhaltung kann recht teuer werden.

Tatsächlich gelten für Radfahrer die gleichen Verkehrsregeln wie für Autofahrer, auch wenn manche Vorschrift für sie lockerer ausgelegt ist.

ARAG Experten beantworten Fragen zu den Verkehrsregeln, wie sie für Radfahrer gelten.

Ist man als Radfahrer verpflichtet, den Radweg zu benutzen, wenn es einen gibt?

Radwege müssen nicht immer benutzt werden, außer sie sind durch das entsprechende Schild – weißer Radler auf blauem Grund – gekennzeichnet. Dann besteht Radweg-Pflicht! Erwachsene Radfahrer in Fußgängerzonen oder auf Gehwegen müssen mit mindestens zehn Euro Bußgeld rechnen. Auf gemeinsamen Rad- und Gehwegen sollen Radler Rücksicht auf Fußgänger nehmen, Schrittgeschwindigkeit ist aber nicht mehr vorgeschrieben. Bis Ende 2016 soll es mehr eigene Radler-Ampeln an Kreuzungen geben. Bis dahin gilt noch eine Übergangsfrist, denn das Umrüsten ist vor allem in Großstädten aufwendig.

Kann ich den Radweg auf beiden Straßenseiten benutzen?

Geisterfahrer sind auch unter Radlern nicht gern gesehen. Wer einen Radweg auf der linken Seite benutzt, muss mit einem Bußgeld rechnen, da auch für Radfahrer ein Rechtsfahrgebot herrscht – es sei denn, ein Schild erlaubt die Nutzung entgegen der Fahrtrichtung.

Wichtig: Passiert ein Unfall, müssen Geisterfahrer meist einen Teil des Schadens selbst tragen.

Kann man als Radfahrer Einbahnstraßen in jede Richtung befahren?

Einbahnstraßen gelten auch für Radfahrer, wenn nichts anderes angegeben ist. Viele Kommunen geben allerdings mittlerweile Einbahnstraßen für Radler frei. Unter dem roten Verbotsschild für Autos hängt dann das Symbol „Radfahrer frei“. Ein neues Verkehrsschild mit amtlicher Bezeichnung „durchlässige Sackgasse“ soll Fahrradfahrer auf kleine Schleichwege hinweisen, die Autos gar nicht nutzen können.

Darf man mit Handy oder Kopfhörer durch die Stadt radeln?

Mit dem Handy am Ohr ist das Radfahren strikt verboten. Radfahrer, die mit einem Mobiltelefon ohne Freisprecheinrichtung am Lenker erwischt werden, müssen eine Strafe zahlen. Das Musikhören oder Telefonieren per Ohrstöpsel oder Kopfhörer ist hingegen erlaubt, solange der Ton nicht so laut gestellt ist, dass die Warnsignale nicht mehr wahrgenommen werden können.

Muss ich mit dem Fahrrad rote Ampeln und Schranken wirklich so strikt einhalten wie Autofahrer?

Wer noch schnell mit dem Drahtesel über die rote Ampel huschen will, muss 45 Euro zahlen. Bei einer Gefährdung anderer und wenn die Ampel schon länger als eine Sekunde rot war, werden sogar 100 Euro fällig. Noch viel teurer wird es am Bahnübergang: Wer trotz geschlossener (Halb-) Schranke über die Gleise radelt, muss mit 350 Euro Strafe rechnen.

Wichtig: Bußgelder in dieser Höhe sind nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Ab 40 Euro bekommen Radfahrer nämlich Punkte in der Flensburger Verkehrssünderkartei, auch wenn sie keine Fahrerlaubnis besitzen.

Darf ich aus der Kneipe mit dem Fahrrad fahren, oder herrschen dieselben Promillegrenzen wie im Auto?

Wer nach ein paar Bierchen auf dem Rad erwischt wird, ist nicht gleich den Führerschein los. Die Promillegrenze für Radler liegt grundsätzlich höher als für Autofahrer: Ab 1,6 Promille Alkohol im Blut gelten aber auch Radler als absolut fahruntauglich. Wird jemand mit einem solchen Alkoholpegel auf dem Rad erwischt, kann das Ordnungsamt durchaus auch Fahrverbote aussprechen.

In einem Fall war zum Beispiel ein junger Mann mit 2,1 Promille Alkohol im Blut auf dem Fahrrad erwischt worden. Die Behörden entschieden, dass der Mann nicht nur den Führerschein abzugeben hatte, sondern auch künftig kein Fahrrad mehr fahren dürfe. Schon früher hatte er nämlich seinen Führerschein abgeben müssen, weil er betrunken Auto gefahren war. Das Fahrrad darf man in solchen Fällen erst wieder benutzen, nachdem man einen medizinisch-psychologischen Eignungstest bestanden hat.

Quelle: ARAG-vid 07/2013

Ihr lsb h – Vereinsmanagement: Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: www.lsbh-Vereinsberater.de